



Inhalt	Seite
<i>Cosimastr. (Gemarkung: Oberföhring Fl.Nr.: 439/6 und 439/7) Errichtung 2er Wohngebäude im geförderten Wohnungsbau mit Kindertageseinrichtung und Tiefgarage (Prinz-Eugen-Park - LOS 1, WA 1) <<Cosimastr. / Ruth-Drexel-Str.>> Aktenzeichen: 602-1.1-2016-24308-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	197
<i>Cosimastr. (Gemarkung: Oberföhring Fl.Nr.: 439/12, 439/13, 439/15, 439/16, 359/1 und 433/11) Errichtung 2er Wohngebäude im geförderten Wohnungsbau mit Kindertageseinrichtung, 3 betreuten Wohngruppen und Tiefgarage (Prinz-Eugen-Park - LOS 1, WA 2) <<Cosimastr. / Ruth-Drexel-Str.>> Aktenzeichen: 602-1.1-2016-24309-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	198
<i>Landwehrstr. 75 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7520/0) Neubau eines Gebäudes mit 157 Serviced Appartements und Tiefgarage (41 Stpl.) Aktenzeichen: 602-1.1-2016-27972-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	199
<i>Brodersenstr. (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 625/4) Unterbringung von Flüchtlingen - Vorhaben zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen (228 Personen), befristet bis zum 31.12.2025 (Brodersen- str. / Max-Proebstl-Str.) - TEKTUR zu 1.1-2015-13423-31 Aktenzeichen: 602-1.112-2017-4567-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	199
<i>Thierschpl. 4a (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2833/1) Teilabbruch und Ersatzbau eines Wohn- und Geschäftshauses mit TG (Thierschpl. 4a / Triftstr. 2) - VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2016-28425-21 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	200
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der BayWa Hochhaus GmbH & Co.KG, Nördliche Münchner Str. 14 a, 82013 Grünwald; Standort: Arabellastr.4, Flurnummer FINr. 205/17, Gemarkung Bogenhausen</i>	201
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Paulaner Brauerei GmbH & Co.KG, Hochstr. 75, 81541 München; Standort: Ohlmüllerstraße, Flurnummer FINr. 13966/6, 14000 und 14001, Gemarkung München-Sektion VII</i>	201

<i>Bekanntmachung Planfeststellung gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Barrierefreier Ausbau des Bahnhof München-Riem (G.011710242), km 5,901 bis km 6,358 der Strecke 5600 München Ost Pbf - Simbach;</i>	201
<i>Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016 für das Stadtgebiet München</i>	202
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	202
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	203

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen:
**Cosimastraße/Ruth-Drexel-Straße/Prinz-Eugen-Park
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Oberföhring;
Fl. Nr. 439/6 und 439/7; Stadtbezirk 13
Baugenehmigung zur Errichtung zweier Wohngebäude im
geförderten Wohnungsbau mit Kindertageseinrichtung
und Tiefgarage (Prinz-Eugen-Park – LOS 1, WA 2)
<<Cosimastr. / Ruth-Drexel-Str.>>**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.05.2017, Az. 602-1.1-2016-24308-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Bedingungen, Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungs-

gericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 2. Mai 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen:
**Cosimastraße/ Ruth-Drexel-Straße/Prinz-Eugen-Park
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Oberföhring;
Fl. Nr. 439/12, 439/13, 439/15, 439/16, 359/1 und 433/11;
Stadtbezirk 13**
**Baugenehmigung zur Errichtung zweier Wohngebäude im
geförderten Wohnungsbau mit Kindertageseinrichtung,**

drei betreuten Wohngruppen und Tiefgarage (Prinz-Eugen-Park – LOS 1, WA 2) <<Cosimastr./Ruth-Drexel-Str.>>

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.05.2017, Az. 602-1.1-2016-24309-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Bedingungen, Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 2. Mai 2017
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Landwehrstr. 75
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion V / 7520/2 / 2
Neubau eines Gebäudes mit 157 Serviced Appartements
und Tiefgarage (41 Stpl.)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.05.2017, Az. 602-1.1-2016-27972-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 7489, Fl.Nr. 7490 und Fl.Nr. 7518, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-247 02.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Ver-

waltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgewerkin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 5. Mai 2017
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen/Flurnr.: Brodersenstraße, Fl.Nr. 625/4
Gemarkung/Stadtbezirk: Gemarkung Daglfing,
Stadtbezirk 13
Unterbringung von Flüchtlingen
– Vorhaben zur vorübergehenden Unterbringung von
Flüchtlingen (228 Personen), befristet bis zum 31.12.2025
(Brodersenstr./Max-Proebstl-Str.) – TEKTUR zu
1.1-2015-13423-31**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.05.2017, Az. 1.112-2017-4567-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse: plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 5. Mai 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 Hs. 1 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Thierschpl. 4a, Fl.Nr. 2833/1, Gemarkung Sektion II Teilabbruch und Ersatzbau eines Wohn- und Geschäftshauses mit TG (Thierschpl. 4a / Triftstr. 2) - VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.05.2017, Az. 602-1.7-2016-28425-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Inaussichtstellung von Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 2835 (Thierschplatz 3), Fl.Nr. 2833 (Thierschplatz 4), Fl.Nr. 2832, 2832/2 (Thierschplatz 5, Tattenbachstraße 1, Robert-Koch-Straße 4), Fl.Nr. 2831/3 (Triftstraße 4), Fl.Nr. 2831/13 (Robert-Koch-Straße 1), Fl.Nr. 2831 (Robert-Koch-Straße 3), Fl.Nr. 2830 (Tattenbachstraße 3), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheids zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24702.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 9. Mai 2017
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der BayWa Hochhaus GmbH & Co.KG, Nördliche Münchner Str. 14 a, 82013 Grünwald; Standort: Arabellastr. 4, Flurnummer FINr. 205/17, Gemarkung Bogenhausen**

Am Standort Arabellastr.4 beabsichtigt die BayWa Hochhaus GmbH & Co.KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 28.10.2016 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 570.000m³ (davon Kühlen: 210.000 m³ und Heizen: 360.000 m³)

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-2 33-4 75 22) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 7. März 2017
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-US 13

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Paulaner Brauerei GmbH & Co.KG, Hochstr. 75, 81541 München;
Standort: Ohlmüllerstraße, Flurnummer FINrn. 13966/6, 14000 und 14001, Gemarkung München-Sektion VII**

Am Standort Ohlmüllerstraße beabsichtigt die Paulaner Brauerei GmbH & Co.KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 19.12.2016 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 597.600 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-2 33-4 75 22) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 5. Mai 2017
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-US 13

Bekanntmachung

Planfeststellung gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben

„Barrierefreier Ausbau des Bahnhof München-Riem (G.011710242), km 5,901 bis km 6,358 der Strecke 5600 München Ost Pbf – Simbach;

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 02.05.2017, Az. 651ppi/002-2016# 019, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit **vom 23.05.2017 bis einschließlich 06.06.2017** bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),
während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag
von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 9. Mai 2017

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016 für das Stadtgebiet München

Die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der Landeshauptstadt München nach § 196 Baugesetzbuch ermittelten und am 25.04.2017 beschlossenen Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet München (Stand 31.12.2016) können **ab Montag den 29.05.2017** in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Implerstraße 9, 81371 München, 5. OG,

öffentlich eingesehen werden.

Öffnungszeiten zur Einsicht:
Montag – Freitag, 8.00 – 15.30 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist für einen Monat gesetzlich vorgeschrieben und endet am Donnerstag den 29.06.2017.

Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, über diesen Zeitraum hinaus Auskunft über Bodenrichtwerte zu geben. Die Auskunft ist gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt 30,-- EUR pro Bodenrichtwert und Stichtag.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016 können im Internet online Anfang Juni 2017 kostenpflichtig abgerufen werden. www.bodenrichtwerte-muenchen.de

Auskünfte können auch schriftlich, per Fax, persönlich bzw. telefonisch, oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragt werden.

Sprechzeiten (Zimmer 505, 506)
Montag und Mittwoch von 8.30 – 12.00 Uhr
Tel.: 0 89/233 396 33
Fax: 0 89/233 396 34
E-Mail: gutachterausschuss@muenchen.de
www.gutachterausschuss-muenchen.de

Ein Kartensatz mit den Bodenrichtwerten (71 Karten – gesamtes Stadtgebiet – M 1:7500, 8 Karten – Innenstadt – M 1:5000, 2 Karten – Sanierungsgebiete – M 1:2500 und Straßenverzeichnis) kann bei der Geschäftsstelle zum Preis von 650,-- EUR erworben werden.

München, 10. Mai 2017

Gutachterausschuss
für Grundstückswerte im Bereich
der Landeshauptstadt München
– Geschäftsstelle –

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügungen für den 15. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes vom 06.04.2017 wird die Teilstrecke des Horst-Salzmänn-Weges (Flstck. Nr. 330/10, 325/9 und Teilfl. aus Flstck Nr. 306/1 und 327/0, Gemarkung Trudering-Riem) zwischen der Wasserburger Landstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0112) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 23.05.2017 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügung einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5. 134 (während der üblichen Dienstzeiten) bis zum 21.06.2017 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder Anschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form ist (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 22. Mai 2017

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

VOB-Kommentar. Bauvergaberecht, Bauvertragsrecht, Bauprozessrecht. Hrsg. von Horst Franke ... – 6. Aufl. – Köln: Werner, 2017. XXVI, 2008 S. ISBN 978-3-8041-1632-0; € 149.–

Der Bauvergabe- und Bauvertragsrechtskommentar umfasst die VOB Teile A und B. Auf der Grundlage der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erläutert der Kommentar praxisorientiert die Vorschriften.

In die Neuauflage eingearbeitet ist die Novellierung des Vergaberechts 2016, die im April 2016 in Kraft getreten ist, dabei wird die neue VOB/A-EU für europaweite Ausschreibungen ausführlich erläutert. Bei der Kommentierung der VOB/B wird auf die geplanten Änderungen im Rahmen des Bauvertragsrechts hingewiesen, obwohl noch kein endgültiger Gesetzestext vorliegt. Weiterhin werden die prozessualen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Bauprozessrechts beschrieben.

Ein differenziertes Sachverzeichnis erschließt den Kommentar.

Zivilprozessordnung. FamFG. Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht. Kommentar. Begründet von Heinz Thomas und Hans Putzo, fortgeführt von Klaus Reichold ... – 38. Aufl. – München: Beck, 2017. XXXIV, 2430 S. ISBN 978-3-406-70765-0; € 63.–

Der komprimierte Handkommentar verschafft einen Überblick über zivilprozessuale und verfahrensrechtliche Fragen der ZPO, des GVG, des GVG und zum europäischen Verfahrensrecht. Der ZPO-Kommentar beschränkt sich auf das Wesentliche und hilft durch zahlreiche aktuelle Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur.

Die Neuauflage berücksichtigt den neuesten Rechtsstand. Eingearbeitet wurde u.a.:

- EuKoPfvODG vom 21. November 2016 mit dem neuen Abschnitt zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung (§§ 946–959 ZPO)
- Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts
- die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2017
- die Änderungen der EuGFVO und der EuMVVO.

Acquisition Finance Agreements in Germany. Hrsg. von Andreas Diem und Christian H. Jahn. – 1. Aufl. – München: Beck, 2017. XVII, 621 S. ISBN 978-3-406-66855-5; € 169.–

Die Neuerscheinung kommentiert einen englischsprachigen Kreditvertrag für Akquisitionsfinanzierungen (Leveraged Buy-outs, LBO). Die Basis bildet ein gängiger Mustervertrag der

Loan Market Association (LMA) mit Formulierungsvorschlägen nach deutschem Recht in englischer Sprache. Der Inhalt der einzelnen Vertragsbestimmungen sowie die Rechtsgrundlagen werden praxisorientiert in deutscher Sprache erläutert. Alle Formulare werden auch als Download angeboten.

PSG II, PSG III - Pflegereform 2017. Das neue SGB XI. Vergleichende Gegenüberstellung/Synopse. Gesetzmateriale und Erläuterungen zu den Pflegestärkungsgesetzen II und III. – 2., aktual. und erg. Aufl. Stand Jan. 2017. – Regensburg: Walhalla, 2017. 512 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7559-2; € 29,95.

Seit 1. Januar 2017 gilt der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und damit wurde auch die neue Begutachtungsmethode und die Einstufung in Pflegegrade eingeführt. Die Leistungsansprüche von Pflegebedürftigen und die Arbeit für alle in der Pflege oder in der Pflegeberatung Tätigen ändern sich dadurch grundlegend. Jeder Beteiligte muss die Neuerungen durch das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) und das Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) kennen, um den Übergang vom alten in das neue Recht rechtssicher zu gestalten:

- neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
- neue Einstufungsregeln durch das Neue Begutachtungsassessment (NBA)
- Änderungen beim Feststellungsverfahren
- Überleitung der bisherigen Pflegestufen in Pflegegrade
- Überleitungs- und Besitzstandsregeln zur Wahrung der bestehenden Leistungsansprüche
- Ausbau der Beratungspflicht und individueller Versorgungspläne
- Stärkung des ambulanten Bereichs
- Leistungserweiterungen ab 2017.

Der Band bietet eine Gegenüberstellung der bisherigen Fassung (1.1.2016) und der Fassung ab 1. Januar 2017. Der Synopse ist ein Überblick mit den wichtigsten Neuerungen vorgehängt. Ein Stichwortverzeichnis erschließt den Band.

Auf der Internetseite www.fokus-pflegerecht.de kann man sich über den aktuellen Stand informieren.

Marburger, Horst: Rechte pflegender Angehöriger. Ansprüche auf soziale Absicherung, Beratungsrechte und Entlastungsangebote kennen und nutzen. – Regensburg: Walhalla, 2016. 128 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-4078-1; € 12,95.

Was sonst nur mitbehandelt wird, ist hier Thema eines eigenen Ratgebers: die Unterstützungsleistungen für pflegende Angehörige, die oft bei der Pflege kranker Menschen an ihre Grenzen stoßen.

Der Ratgeber informiert über die rechtlichen Möglichkeiten. Zunächst werden die Rechtsgrundlagen der Ansprüche von Pflegepersonen dargestellt. Es werden die Vorschriften über Aufklärung, Beratung und Unterstützung durch die Sozialleistungsträger behandelt. Die Aspekte einer Freistellung von Beruf und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige werden beschrieben. Eingegangen wird zudem auf die soziale Absicherung von pflegenden Personen.

Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679. DS-GVO. Kommentar. Hrsg. von Peter Gola. – München: Beck, 2017. XXII, 834 S. ISBN 978-3-406-69543-8; € 79.–

Das Bundesdatenschutzgesetz wird am 25. Mai 2018 weitgehend durch die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) abgelöst. Dann wird das unmittelbar geltende europäische Recht den Datenschutz in der EU einheitlich gestalten. Das Werk aus der gelben Reihe des Beck-Verlages ersetzt die in der 12. Auflage vorliegende BDSG-Kommentierung durch die Erläuterungen der DS-GVO. Die Autoren vergleichen immer wieder das BDSG und die DS-GVO. Das Augenmerk der Ausführungen liegt auf den neuen abweichenden Regelungen vom bisherigen Datenschutzgesetz und den Neuregelungen der Verordnung auf den Gebieten des Kunden-, Beschäftigten- und Bürgerdatenschutzes. Auch über die Neukonzeption der Arbeit der europäischen Aufsichtsbehörde und den Möglichkeiten zur Gestaltung des internationalen Datenverkehrs wird informiert.

Nichts ist beständiger als der Wandel. Festschrift für Klaus Pannen zum 65. Geburtstag. Hrsg. v. Godehard Kayser, Stefan Smid und Susanne Riedemann. – München: Beck, 2017. XXI, 787 S. ISBN 978-3-406-69739-5; € 169.–

Klaus Pannen zählt zu den renommiertesten Insolvenzverwaltern in Deutschland und hat sich auch international einen ausgezeichneten Ruf erworben.

Klaus Pannen hat sich u.a. als Konkursverwalter des Bankhauses Fischer & Co einen Namen gemacht. Diesem Verfahren folgten weitere vom Jubilar verwaltete Bankinsolvenzen sowie Insolvenzverfahren im Finanzsektor und in der Versicherungswirtschaft.

Klaus Pannen engagierte sich ehrenamtlich sowohl in beruflichen wie in privaten Organisationen, beispielsweise im Norddeutschen Insolvenzforum e.V., im Verein zur Förderung des Instituts für Europäisches und Internationales Insolvenzrecht, Köln.

Zu Ehren seines 65. Geburtstages am 22. Februar 2017 versammelt die Festschrift Beiträge von zahlreichen namhaften Autoren aus Wissenschaft und Praxis.

Die Beiträge gliedern sich in fünf Teile:

- Sanierungs- und Insolvenzrecht von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen
- Internationales Insolvenzrecht
- Restrukturierung und Sanierung
- Insolvenzverfahren
- Gesellschaftsrecht.

Eine Bibliografie des Schrifttums von Klaus Pannen rundet die Festschrift ab.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-46, Telefax (08141) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.